

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(LGM Bioenergie GmbH & Co. KG
Herrn Heinrich Lütjens, Walsrode)

Die LGM Bioenergie GmbH & Co. KG hat am 20.08.2020 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung die Änderung einer Biogasanlage beantragt. Die Änderung umfasst den Neubau eines Gärrestelagers mit Tragluftdach.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich folgende Anlagenkenndaten:

- Die verfügbare Feuerungswärmeleistung beträgt 1,457 MW.
- Die maximal mögliche gelagerte Biogasmenge erhöht sich von 5,15 t auf 10,3 t.
- Die Durchsatzkapazität liegt bei 36 t pro Tag.
- Die Rohgasproduktion liegt bei 2.190.000 Nm³ pro Jahr.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Idsingen Flur 2, Flurstücke 13/4 und 13/8

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist für das Vorhaben nach §§ 9 und 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Der chemische Zustand des Grundwassers ist schlecht.

Das Vorhaben hat bei ordnungsgemäßer Ausführung jedoch keinen Einfluss auf den Grundwasserkörper. Damit sind, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, zu erwarten.

Insgesamt ist damit in diesem Verfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Soltau, 23.09.2020

Az.: 56.20.03.231-200054

Im Auftrag
Friese